

# Bekanntmachung

## des Satzungsbeschlusses

### **für die Aufhebung des Bebauungsplanes „Stephansposching“ einschließlich seiner Änderung für das Teilgebiet „Sprangerfeld“ sowie des Deckblattes Nr. 1**

#### I.

Der Gemeinderat Stephansposching hat in seiner Sitzung vom 21.06.2022 auf Grundlage des § 1 Abs. 8 i.V. m. § 2 ff BauGB die vollständige Aufhebung für den am 22.06.1967 in Rechtskraft getretenen Bebauungsplanes „Stephansposching“ sowie seiner Änderung für das Teilgebiet „Sprangerfeld“ sowie des Deckblattes Nr. 1 und die Einleitung des Aufhebungsverfahrens beschlossen.

Das Aufhebungsverfahren wurde im Rahmen des Regelverfahrens mit Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sowie einem Umweltbericht nach 2a BauGB mit einer frühzeitiger Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Zeitraum 30.09.2022 bis einschließlich 02.11.2022 und einer regulären Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Zeitraum vom 17.11.2022 bis 21.12.2022 durchgeführt.

Am 24.01.2023 fasste der Gemeinderat Stephansposching den Satzungsbeschluss zur

### **vollständigen Aufhebung**

des am 22.06.1967 in Rechtskraft getretenen Bebauungsplanes

### **„Stephansposching“ einschließlich seiner Änderung für das Teilgebiet „Sprangerfeld“ sowie des Deckblattes Nr. 1**

Nach Abschluss des Aufhebungsverfahrens und mit dem Erlass der Aufhebungssatzung erfolgt die Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben insbesondere im Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung § 34 Abs. 1 BauGB. Dies bedeutet, dass Bauvorhaben in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zulässig sind, wenn sie sich nach Art, Maß, Bauweise und hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksflächen in die nähere Umgebung einfügen.

#### II.

Die Aufhebungssatzung in der Fassung vom 21.06.2022 / 24.01.2023 für den Bebauungsplan „Stephansposching“ liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Stephansposching, Deggendorfer Str. 6, Zimmer Nr. 04/EG auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Die Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Stephansposching“ einschließlich seiner Änderung für das Teilgebiet „Sprangerfeld“ sowie des Deckblattes Nr. 1 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Zusätzlich sind diese Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Stephansposching unter [www.stephansposching.de](http://www.stephansposching.de) einzusehen.

#### III.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

GEMEINDE STEPHANSPOSCHING  
den 02. Februar 2023


  
Jutta Staudinger  
Erste Bürgermeisterin



Abbildung 6: Luftbildausschnitt aus dem Bayern Atlas vom 16.07.2022 mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Stephansposching“ – ohne Maßstab

# GEMEINDE STEPHANSPOSCHING



Amtliche Bekanntmachungstafeln

Zum Anschlag am: 02.02.2023

Abnahme am:

Veröffentlichung im Internet unter [www.stephansposching.de](http://www.stephansposching.de):

vom 02.02.2023

bis einschließlich